

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2020/021

**Referat für Nachhaltige
Stadtentwicklung,
Wirtschaftsförderung,
Bürgerbeteiligung und
Allgemeine Koordination**

Federführung: Klinger, Saskia
Telefon: +49 7021 502-275

AZ:
Datum: 08.01.2020

**Ablehnung der Einrichtung eines Aufwertungsbereiches nach dem
Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung (GQP) Baden-
Württemberg**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt (IWU) Gemeinderat	Vorberatung	nicht öffentlich	29.01.2020
	Beschlussfassung	öffentlich	05.02.2020

ANLAGEN

BEZUG

SiVo GR/2019/097

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:
Mitzeichnung von: 130, 220, 320, 340, BM

i.V. Riemer
Erster Bürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel:

5: Der Kirchheimer Einzelhandel ist attraktiv.

Maßnahme:

5.06 Die Stadtverwaltung unterstützt die Privatinitiative BID (Business Improvement District)

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Ablehnung des Antrages zur Einrichtung eines Aufwertungsbereiches nach dem Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung (GQP) Baden-Württemberg.

ZUSAMMENFASSUNG

Seit Januar 2015 ist das Gesetz zur Stärkung der Privatinitiative (GQP) in Baden Württemberg in Kraft. Das GQP eröffnet Grundeigentümern und Gewerbetreibenden die Möglichkeit, durch Eigeninitiative räumlich abgegrenzte Bereiche aufzuwerten.

In Kirchheim unter Teck hat sich am 19.09.2018 die Quartiersgemeinschaft „Kirchheim.Zukunft.Innenstadt“ gegründet mit dem Ziel, ein so genanntes GQP oder Business Improvement District (BID) zu initiieren.

Am 24.07.2019 stimmte der Gemeinderat der Fortsetzung des Antragsverfahrens zur Einrichtung eines Aufwertungsbereiches nach dem Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung (GQP) Baden-Württemberg zu (vgl. Beschlussprotokoll vom 24.07.2019).

Nach GQP §4 Absatz 3 ist der Antrag abzulehnen, wenn mehr als ein Drittel der Abgabepflichtigen bzw. Abgabepflichtige, deren Grundstücksflächen insgesamt mehr als ein Drittel der Fläche des Aufwertungsbereiches umfassen, Einwendungen gegen eine solche Festlegung erheben. Einen solchen Widerspruch haben 87 potentielle Abgabepflichtige (30%) im Kirchheimer Aufwertungsbereich eingelegt, deren Fläche über 47% entspricht. Somit ist das Negativquorum erreicht.

Der Antrag zur Einrichtung eines Aufwertungsbereiches ist nach dem GQP Baden-Württemberg gescheitert und von der Gemeinde abzulehnen.

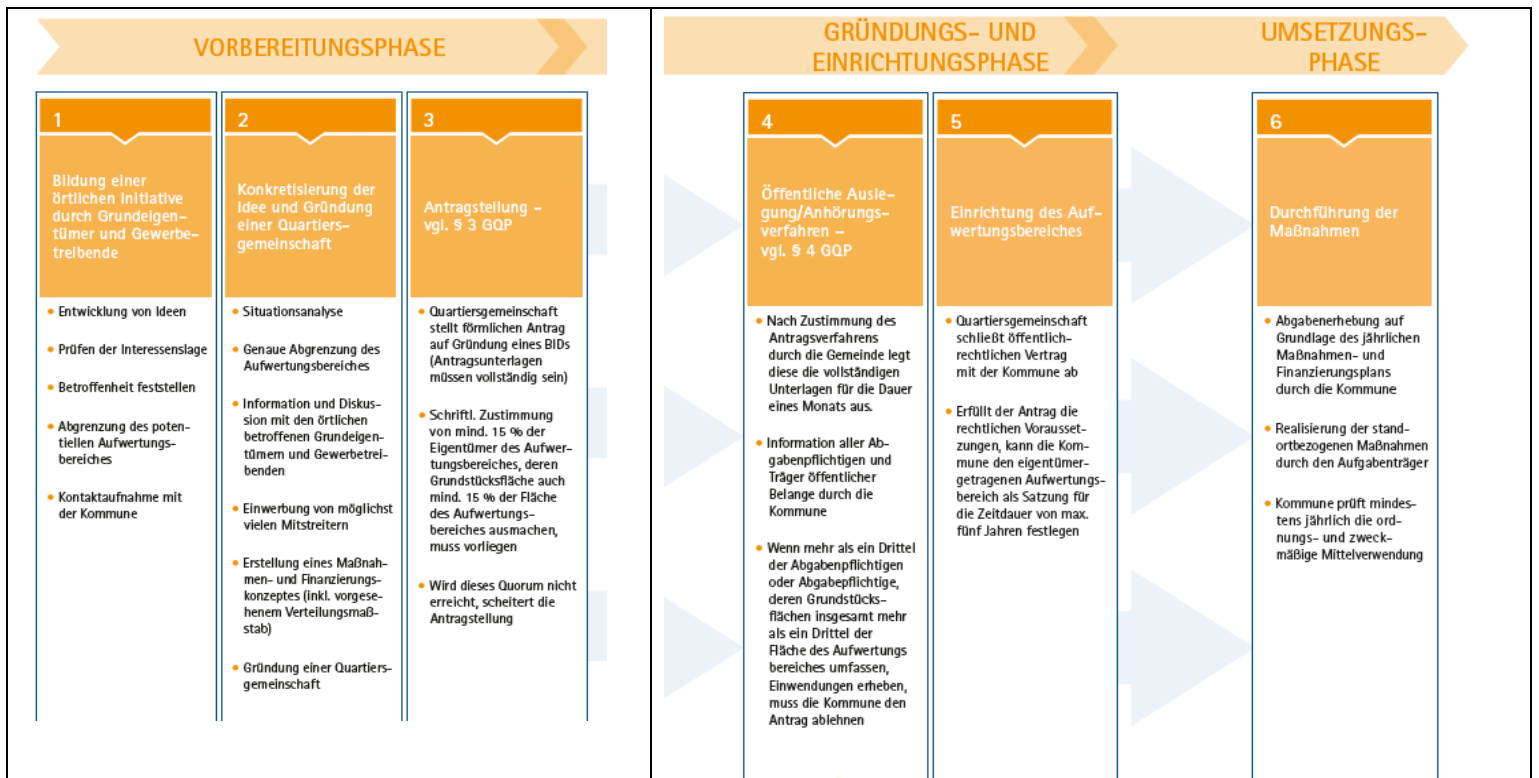
ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Bereits im Jahr 2005 wurden die ersten deutschen Business Improvement Districts (BIDs) erfolgreich in Hamburg gegründet. Seither haben acht weitere Bundesländer entsprechende länderspezifische Landesgesetze erlassen.

Das Instrument eines BIDs kann mit dem Gesetz zur Stärkung der Privatinitiative (GQP) seit Anfang 2015 auch in Baden-Württemberg angewandt werden. Es schafft die Möglichkeit, durch Eigeninitiative der Grundstückseigentümer, Hausbesitzer und Gewerbetreibenden räumlich abgegrenzte Bereiche aufzuwerten. Es bietet die Möglichkeit, mit privatem Engagement ergänzende Maßnahmen zu erarbeiten und zeitnah umzusetzen.

Der Ablauf zur Einrichtung eines BIDs gliedert sich in drei Phasen (siehe folgende Abbildung):

1. Vorbereitungsphase
2. Gründungs- und Einrichtungsphase
3. Umsetzungsphase



Vgl.: Leitfaden GQP Baden-Württemberg, S. 26f (siehe SiVo GR/2019/097).

Derzeit befindet sich das geplante BID in Kirchheim unter Teck in Stufe vier.

Der Verein „Kirchheim.Zukunft.Innenstadt“ hat den Antrag zur Einrichtung eines Aufwertungsbereiches nach dem GQP Baden-Württemberg gestellt, der Gemeinderat hat am 24.07.2019 zugestimmt, das zur Errichtung erforderliche Antragsverfahren fortzusetzen.

Anschließend hat die Kommune gesetzeskonform die vollständigen Antragsunterlagen für einen Monat öffentlich ausgelegt und ortsüblich bekannt gegeben. Die potenziell Abgabepflichtigen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich über die Auslegung benachrichtigt.

Bis eine Woche nach Abschluss der Auslegung konnten von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die potenziell Abgabepflichtigen hatten zudem das Recht, der Einrichtung des Aufwertungsbereiches zu widersprechen. Einen solchen Widerspruch haben über 87 Abgabepflichtige eingelegt.

Nach Ablauf des Beteiligungsverfahrens wurden der Quartiersgemeinschaft die eingegangenen Anregungen und Bedenken übermittelt.

Widersprechen mehr als ein Drittel der Abgabepflichtigen oder Abgabepflichtige, deren Grundstücksflächen insgesamt mehr als ein Drittel der Fläche des Aufwertungsbereiches umfassen (Negativquorum in Kirchheim unter Teck liegt bei ca. 47%), ist der Antrag von der Kommune abzulehnen.

Dem Antrag kann laut GQP §4 Absatz 3 nicht stattgegeben werden.